

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/228

Einteilung Forstreviere: Umteilung der Gemeinde Holderbank

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn ist in 18 Forstreviere aufgeteilt, welche von einem Revierförster bzw. einer Revierförsterin geleitet werden. Die Gemeinde Holderbank gehörte bis anhin dem Forstrevier Oberbuchsiten/Oensingen/Holderbank an. Mit Beschluss vom 24. September 2020 hat die Gemeinde Holderbank entschieden, dem Zweckverband Forst Thal beizutreten und ihre Waldungen zukünftig nicht mehr vom bisher zuständigen Forstbetrieb Oensingen, sondern vom Zweckverband Forst Thal bewirtschaften zu lassen.

2. Erwägungen

Gemäss § 28 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) teilt der Regierungsrat das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere ein. Es obliegt deshalb dem Regierungsrat, eine Änderung der Einteilung der Forstreviere vorzunehmen. Nach § 61 Absatz 1 der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) richtet sich die Bildung der Forstreviere nach den forstbetrieblichen Gegebenheiten. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass sämtliche Waldungen einem Forstrevier zugeteilt sind (§ 61 Abs. 2 WaVSO).

Der grösste Waldbesitzer auf dem Gemeindegebiet Holderbank ist die politische Gemeinde Holderbank mit einem Anteil von rund 70 % an der Gesamtwaldfläche. Da diese Waldungen neu vom Zweckverband Forst Thal bewirtschaftet werden, welcher bereits die Revieraufgaben in Balsthal und in Mümliswil-Ramiswil wahrnimmt, drängt es sich auf, die Revierzuteilung der Gemeinde Holderbank ebenfalls anzupassen. Die Gemeinde Holderbank soll neu dem Forstrevier Balsthal-Mümliswil zugeteilt werden. Durch diese Anpassung können Abläufe und Wechselbeziehungen mit dem kantonalen Forstdienst und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern wesentlich vereinfacht werden.

3. Beschluss

3.1 Die Gemeinde Holderbank wird rückwirkend per 1. Januar 2021 vom Forstrevier Oberbuchsiten/Oensingen/Holderbank in das Forstrevier Balsthal-Mümliswil umgeteilt. Die Bezeichnungen der Forstreviere werden wie folgt geändert:

- Forstrevier Vorderes Thal (vormals Balsthal-Mümliswil)
- Forstrevier Roggen (vormals Oberbuchsiten/Oensingen/Holderbank)

- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben und deren Abgeltung durch den Kanton per 1. Januar 2021 anzupassen und zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5)
Forstrevier Oberbuchsiten/Oensing/Holderbank, Robert Graber, Forstwerkhof, Brüggmatt-
strasse 1, 4702 Oensing
Forstrevier Balsthal-Mümliswil, Kilian Bader, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil